

III ZR 155/50

Verkündet am 29. März 1951  
gez. Fieser, Just. Angest.  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes

.In dem Rechtsstreit des

Dr. H. [REDACTED] in E. [REDACTED], F. [REDACTED] trasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde Burscheid, vertreten durch den Rat  
der Gemeinde Burscheid, dieser vertreten durch den  
Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 8. März 1951 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Schelb und der Bundesrichter  
Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Fagendarm und Raske

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Dis-  
seldorf vom 30. Juni 1949 wird auf seine Ko-  
sten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, Berufsbürgermeister seit dem Jahre 1930, wurde durch Ernennungsurkunde vom 28. August 1935 mit diesem Tage als hauptamtlicher Bürgermeister der Beklagten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf 12 Jahre angestellt. Am 1. April 1946 wurden in der britischen Zone in Änderung der bisherigen Gemeindeverfassung anstelle des Amtes des früheren Berufsbürgermeisters die beiden Stellen des ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden des Gemeinderates mit der Bezeichnung Bürgermeister und des Gemeindedirektors als ausführenden Organs der Gemeindevertretung geschaffen. Im Zuge der Vorbereitung dieser Änderungen teilte der Landrat des Rhein-Wupper-Kreises in Opladen dem Kläger mit Schreiben vom 28. Februar 1946 mit, dass der Kläger für die Stelle des besoldeten Gemeindedirektors der Beklagten vorgesehen sei, und dass der Leiter der Kreis-Militärregierung angeordnet habe, dass sich alle Vorgeschlagenen ihm am 4. März 1946 vorzustellen hätten. Unter dem 21. März 1946 schrieb der Landrat in Opladen an alle Bürgermeister seines Kreises:

"... In den meisten Städten und Gemeinden meines Kreises ist die Frage der Stadtdirektoren noch nicht geklärt. Wo das der Fall ist, bestimme ich hiermit, dass die Herren Bürgermeister, die nicht auf ihren Posten verbleiben, automatisch die Geschäfte des Stadtdirektors übernehmen, bis die neue Gemeindevertretung die endgültige Entscheidung treffen wird,"

36

- 3 -

Weiterhin richtete der Landrat in Opladen an die Bürgermeister seines Kreises am 7. Mai 1946 auf Anordnung der Militärregierung u.a. folgende Fragen:

1. Ist die Wahl des Gemeindedirektors endgültig erfolgt?
2. Wo sie nicht erfolgt ist, ist die Stelle bereits ausgeschrieben, so dass in kürzester Zeit mit der Wahl des Gemeindedirektors zu rechnen ist?

Mit Schreiben vom 12. Mai 1946 beantwortete der damalige Bürgermeister der Beklagten diese Fragen:

1. Die endgültige Wahl ist nicht erfolgt; der derzeitige Stelleninhaber ist gemäss Verfügung des Herrn Landrats bis zu den Herbstwahlen ernannt.
2. Die Stelle ist gemäss Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. April 1946 ausgeschrieben und soll, diesen Beschluss entsprechend, nach den Neuwahlen durch die neue Gemeindevertretung neu besetzt werden.

Dieses Antwortschreiben war von dem Kläger handschriftlich entworfen. Die Militärregierung des Rhein-Wupper-Kreises bestätigte am 16. Mai 1946 in einem Schreiben an den Landrat die Ernennung von Bürgermeistern und Gemeindedirektoren in 17 Gemeinden, u.a. auch die des Klägers als Gemeindedirektors der Beklagten. Während bei der Bestätigung von zwei Gemeindedirektoren der Zusatz "temporary acting" (zeitweilig eingesetzt) erfolgte, war bei den übrigen bestätigten Gemeindedirektoren ein Vorbehalt nicht gemacht. Im Herbst 1946 wurde die



neue Gemeindevertretung der Beklagten gewählt. Diese Gemeindevertretung sprach sich, ebenso wie die frühere ernannte Gemeindevertretung dies in ihrer Sitzung vom 4. März 1946 bereits getan hatte, in der Sitzung vom 2. Mai 1947 mit 16 gegen 4 Stimmen gegen die Ernennung des Klägers zum Gemeindedirektor aus und beschloss, die Stelle des Gemeindedirektors auf Grund einer nochmaligen Ausschreibung neu zu besetzen. Am 8. Juli 1947 ordnete der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises in Opladen durch Bescheid an den Bürgermeister der Beklagten an, dass der Beschluss der Gemeindevertretung der Beklagten vom 2. Mai 1947, betreffend die Wahl des Gemeindedirektors und die Ausschreibung der Stelle gegenstandslos sei, sowie dass die Mitteilung des Bürgermeisters der Beklagten vom 18. Juni 1947 an den Kläger, wonach letzterer mit dem 28. August 1947 aus seinem Amt auszuscheiden habe, hinfällig sei. Gegen diesen Bescheid erhob die Beklagte unter dem 14. Juli 1947 Beschwerde beim Regierungspräsidenten. Diese Beschwerde wurde unter dem 16. September 1947 zurückgewiesen. Auf die weitere Beschwerde entschied der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. September 1947 wie folgt:

"Auf Ihre im Namen des Gemeinderates erhobene weitere Beschwerde vom 24.9.1947 hebe ich den Bescheid des Reg.Präs. Düsseldorf vom

16.9.47, durch den Ihre Beschwerde vom 14.7.47 gegen den Bescheid des Oberkreisdirektors in Opladen vom 8.7.47 abgewiesen wird, auf. In der Sache selbst gebe ich also Ihrer Beschwerde statt und stelle fest, dass die Amtszeit des bisherigen Gemeindedirektors Dr. H. [REDACTED] in Burscheid mit dem 27.8.47 abgelaufen ist, dieser also jetzt sein Amt nicht mehr ausüben darf."

Mit Schreiben vom 23. Januar 1948 erklärte die Kreisgruppen-Militär-Regierung in Solingen dem Kläger folgendes:

"Dr. H. [REDACTED] wurde von der brit. Militär-Regierung auf Empfehlung des Landrats in Opladen zum Gemeindedirektor ernannt. Die Ernennung war nur vorübergehend gedacht, und zwar nur für die Zeit, in der die ernannten Ratsherren ihre Tätigkeit ausübten, oder bis die Militärregierung oder der Landtag neue Gesetze betreffs der Einstellung von Zivilbeamten herausgegeben hätte, was in aller Kürze zu erwarten war. Da Dr. H. [REDACTED] durch die Mil.-Regierung eingesetzt war, hatte er das Amt des Gemeindedirektors gesetzlich inne."

Nachdem am 28. August 1947 die 12-jährige Anstellungszeit des Klägers abgelaufen war, stellte die Beklagte einen neuen Gemeindedirektor an und zahlte an den Kläger nur seine Pension in Höhe von RM 567.-- monatlich, während sein Gehalt monatlich RM 816.70 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung von monatlich RM 50.-- betrug. Nach der Entscheidung des Innenministers vom 26. September

1947 machte der Kläger mit Schreiben vom 6. Januar 1948 seine Gehaltsansprüche gegenüber der Beklagten geltend und beantragte unter dem 3. Februar 1948 die Aufhebung der Entscheidung vom 26. September 1947 beim Innenminister. Dieser Antrag wurde vom Innenminister unter dem 9. Februar 1948 abschlägig beschieden.

Der Kläger hat mit der vorliegenden, der Beklagten am 23. Februar 1948 zugestellten Klage für die Zeit vom 1. September 1947 bis zum 31. März 1948 seine vollen Gehaltsbezüge abzüglich der gezahlten Pension verlangt und hierzu vorgetragen, er sei bereits am 4. März 1946, als sämtliche zukünftige Gemeindedirektoren dem Kreiskommandanten vorgestellt worden seien, durch die Militärregierung mündlich zum Gemeindedirektor ernannt worden. Diese Ernennung habe die Militärregierung mit Schreiben vom 16. Mai 1946 bestätigt. Hierdurch sei zwischen ihm und der Beklagten ein völlig neues Dienstverhältnis begründet worden, das mit seinem vorher bekleideten Amt des früheren Bürgermeisters in keinem Zusammenhang gestanden habe. Die Ernennung sei nicht auf Widerruf, sondern auf Zeit erfolgt, und zwar bis entweder die Militär-Regierung oder der Landtag eine anderweitige Regelung treffen würden. Eine gesetzliche Regelung sei aber erst durch das Gesetz des Landtags vom 9. Dezember 1947 erfolgt, nach dem die neue Gemeindevertretung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Gemeinde-

verfassungsgesetze über das Verbleiben der im Amt befindlichen Gemeindebeamten habe entscheiden können. Die Beklagte sei demnach nicht in der Lage gewesen, ihn bereits am 28. August 1947 als Gemeindedirektor zu entlassen. Die Beklagte habe ihn vielmehr nach einer Anordnung der Militär-Regierung des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 28. Oktober 1946 lediglich wegen Unfähigkeit oder schlechter Führung entlassen können, was nicht geschehen sei. Seine Entfernung aus dem Dienst habe ferner nur durch ein Disziplinarverfahren, also durch Urteil einer Dienststrafkammer, erfolgen dürfen. Aus diesen Gründen habe er Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen seinen vollen Gehaltsbezügen und seiner Pension für die Zeit vom 1. September 1947 bis zum 31. März 1948, den Tage, an welchem er das Amt eines Stadtdirektors in Ratingen angetreten habe. Demgegenüber hat die Beklagte zur Begründung ihres Klagabweisungsantrages geltend gemacht, dass das ursprüngliche Dienstverhältnis durch Zeitablauf beendet sei. Ein anderes Dienstverhältnis habe zwischen den Parteien nicht bestanden. Das alte Dienstverhältnis sei auch nicht verlängert worden. Im Gegenteil sei der Wille zum Ausdruck gekommen, keine Verlängerung des alten Dienstverhältnisses vorzunehmen. Dem Kläger sei auch keine neue Ernennungsurkunde ausgehändigt worden. Die Militär-Regierung habe den Kläger nicht zum Gemeindedirektor ernannt, sondern lediglich seine von einer anderen Stelle vorgenommene Ernennung bestätigt. Diese Bestätigung könne sich nur im

Rahmen des Beamtenverhältnisses halten, das durch die Anstellung vom 28. August 1935 entstanden sei. Auf die Anordnung der Militärregierung vom 28. Oktober 1946 könne sich der Kläger nicht berufen, weil sie nur eine Entlassungsbeschränkung für die Übergangszeit enthalte. Darüber hinaus sei diese Anordnung unter dem 10. Oktober 1947 ausdrücklich aufgehoben worden. Auch habe es sich bei der Ernennung des Klägers zum Gemeindedirektor nur um eine vorläufige vorübergehende und kommissarische Massnahme gehandelt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat in dem Schreiben der Militärregierung vom 16. Mai 1946 nur eine Bestätigung des vom Landrat in Anpassung an die veränderten Verhältnisse mit der Übernahme der Geschäfte des Gemeindedirektors beauftragten Klägers im Rahmen des bisherigen, durch Zeitablauf mit dem 28. August 1947 beendeten Dienstverhältnisses ohne Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses erblickt und keine zeitlich unbegrenzte Ernennung des Klägers zum Gemeindedirektor. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht bejaht die Zuständigkeit des deutschen Gerichts und hält auch eine Vorlage der Sache an die Militärregierung nicht für erforderlich. Den Rechtsweg sieht es als gegeben an und gleichfalls das Vorliegen des nach § 143 Abs 1 DEG und der Durchführungsbestimmungen erforderlichen Vorbescheids für die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Klägers. In der Feststellung des Innenministers vom

26. September 1947, dass die Amtszeit des Klägers mit dem 27. Mai 1947 abgelaufen sei, erblickt es nur eine beurteilende Feststellung in einem Behördenstreit, nicht dagegen eine rechtsvernichtende Lösung des Beamtenverhältnisses des Klägers, welche nach § 146 DEG das Gericht für seine Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche binden würde. In der Sache selbst geht der Berufsungsrichter davon aus, dass der Kläger einen Gehaltsanspruch gegen die Beklagte nur geltend machen könne, wenn er vom 1. September 1947 bis zum 31. März 1948 noch in einem Beamtenverhältnis zu der Beklagten gestanden hätte. Dies verneint er, indem er dahingestellt sein lässt, ob der Kläger durch die Militärregierung oder mit deren Festsetzung durch den Landrat zum Gemeindedirektor der Beklagten ernannt worden ist, weil die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses nicht gewollt gewesen sei, vielmehr die Fortsetzung des alten, die sich dann rechtlich beim Kläger als Versetzung darstelle. Der Kläger sei aber auch als Gemeindedirektor nicht Beamter auf Zeit, sondern Widerrufsbeamter gewesen, jedenfalls sei seine Amtszeit entsprechend der vorgesehenen Beschränkung mit Ablauf des 28. August 1947 beendet worden. Nach seinem eigenen Vortrag sei der Kläger auch nur vorübergehend in das Beamtenverhältnis eines Gemeindedirektors berufen worden, solange bis entweder die Militärregierung oder der Landtag eine anderweitige Regelung traf. Erstere habe mit der

Verordnung Nr 57 vom 1. Dezember 1946 an - unter Umwandlung der bisherigen Anordnung der Militärregierung vom 28. Oktober 1946, nur unfähige oder nachlässige Beamte zur Entlassung vorzuschlagen, in eine Richtlinie - den neu gewählten Gemeinderäten die Befugnis wiedergegeben, den Hauptgemeindebeamten von sich aus zu bestimmen; hiervon habe die Beklagte mit ihrer Erklärung, das Beamtenverhältnis mit dem Kläger über den 28. August 1947 nicht fortsetzen zu wollen, Gebrauch gemacht.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten nach dem Klagantrag. Die Beklagte war in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

#### Entscheidungsgründe:

Da das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat, sind gegen ihre Zulässigkeit keine Bedenken zu erheben.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch die deutsche Gerichtsbarkeit für das von der Militärregierung ausdrücklich genehmigte Verfahren als gegeben erachtet.

Die Revision rügt, dass die Vorlage des Rechtsstreits an die Militärregierung gemäss der VO Nr 174 unterblieben sei. Das Berufungsgericht habe zwar die Vorlage der Anordnung vom 28. Oktober 1946 im Hinblick auf die amtliche Veröffentlichung der diese Anordnung überholenden VO Nr 21 und VO Nr 57 nicht für notwendig erachtet, sich aber sonst nicht über eine Vorlage wegen der hier streitiger Rechtsnormen, nämlich der mündlichen Berufung des Klägers in das Amt des Gemeindedirektors

durch den Kreiskommandanten in Opladen vom 4. März 1946 und der schriftlichen Bestätigung der Bezirksmilitärregierung vom 16. Mai 1946, ausgesprochen. Diese Rüge greift nicht durch.

Die Vorlagepflicht des Gerichts beurteilt sich nach Art 5 Nr 2 des Gesetzes Nr 13 des Rats der Alliierten Höhen Kommission. Danach hat die Vorlage zu erfolgen, wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden zu entscheiden ist. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Urkundlich ist dem Kläger zuerst mit Schreiben des Landrats in Opladen vom 28. Februar 1946 mitgeteilt worden, dass er für die Stelle des besoldeten Gemeindedirektors der Stadt Burscheid vorgeschlagen sei und dass er sich zusammen mit allen Vorgeschlagenen im Rhein-Wupper-Kreis auf Anordnung des Leiters der Kreis-Militärregierung diesem am 4. März 1946 vorzustellen habe. Aus dieser Vorstellung will der Kläger bereits seine vorbehaltlos erfolgte Ernennung zum Gemeindedirektor durch die Militärregierung herleiten. Das danach schon in sich unwahrscheinliche Vorbringen des Klägers ist in keiner Weise vom Kläger näher substantiiert, und es ist nicht unter Beweis gestellt, wie bei der blossen Vorstellung aller Vorgeschlagenen seine behauptete Ernennung erfolgt sei. Ein derartig allgemeines Vorbringen über eine angebliche Anordnung der Militärregierung nötigt nicht zur Überweisung dieser Frage an die Besatzungsbehörden. Aber auch die schriftliche

Bestätigung des Klägers durch die Militärregierung vom 16. Mai 1946 rechtfertigt eine Vorlage nicht. Dieser Festätigung war die Verfügung des Landrats vom 21. März 1946 vorausgegangen, wonach die Bürgermeister, die nicht auf ihrem Posten verblieben, automatisch die Geschäfte des Stadtdirektors zu übernehmen hätten, bis die neue Gemeindevertretung die endgültige Entscheidung treffen werde. Nur im Zusammenhang mit dieser Verfügung des Landrats ist die Verfügung der Militärregierung in Opladen vom 16. Mai 1946, die von dem Leiter der Kreis-Militärregierung, dem damaligen Oberstleutnant Hill, unterschrieben ist, und die ausdrücklich die Bestätigung (approval) der Bürgermeister, Gemeindedirektoren usw. zum Gegenstand hat, zu verstehen. Dort ist die Ernennung der listenmässig Genannten, darunter auch des Klägers, bestätigt. Es handelt sich also um eine schriftliche Bestätigung des Vorangegangenen, nämlich der Anordnung vorläufiger Geschäftsübernahme seitens des Landrats vom 21. März 1946. Diese Anordnung einer deutschen Stelle ist zeitlich begrenzt bis zur endgültigen Entscheidung der neuen Gemeindevertretung. Gegenüber einer derart eindeutig niedergelegten Massnahme ist das Vorbringen des Klägers, er sei von der Militärregierung vorbehaltlos zum Gemeindedirektor ernannt worden, nicht schlüssig. Auf eine angebliche mündliche Ernennung des Klägers bereits bei der

allgemeinen Vorstellung am 4. März 1946 kann sich die blosse Festsetzungsverfügung der Militärregierung vom 16. Mai 1946 ihrem Wortlaute nach nicht beziehen. Für das Gericht besteht somit keine Verpflichtung, die Sache gemäss dem Gesetz Nr 13 des Rates der Alliierten Hohen Kommission an die Militärregierung zu überweisen.

Das Oberlandesgericht hat in rechtlich einwandfreier Weise die vom Revisionsgericht auch ohne Revisionsrüge von Amts wegen zu prüfende Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht.

Ebenso bestehen keine Bedenken, mit dem Oberlandesgericht in der vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Februar 1948 erfolgten Ablehnung der Aufhebung seiner Entscheidung vom 26. September 1947 und der Ablehnung der Gehaltsansprüche des Klägers die vorgeschriebene Einholung der Vorentscheidung der obersten Dienstbehörde vor Klageerhebung auf Grund des § 143 Abs 1 DEG zu erblicken.

Auch darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, dass die Feststellung des Innenministers vom 26. September 1947, wonach die Amtszeit des Klägers mit dem 27. August 1947 abgelaufen ist, eine Entscheidung des Gerichts insoweit nach § 146 DEG nicht hindert. Der Berufungsrichter hat rechtsirrtumsfrei hierbei das Vorliegen eines Konstitutivaktes gegenüber dem Kläger verneint, so dass das Berufungsgericht nicht an die Feststellung des Innenministers gebunden war. Als Vorfrage konnte das

Berufungsgericht auch darüber befinden, ob mit der Ernennung des Klägers zum Gemeindedirektor ein neues Beamtenverhältnis begründet worden ist.

Sachlich hat das Berufungsgericht entgegen der Auffassung des Klägers die Begründung eines derartigen neuen Beamtenverhältnisses verneint, eine Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses angenommen und das Einverständnis des Klägers mit der Übernahme der Tätigkeit eines Gemeindedirektors und die mit Genehmigung der Militärregierung oder durch die Militärregierung erfolgte "Ernennung" des Klägers zum Gemeindedirektor rechtlich als eine Versetzung im Sinne des § 35 DEG bewertet.

Die Frage, ob der Kläger in ein neues Beamtenverhältnis berufen oder ob das bisherige Beamtenverhältnis fortgesetzt worden ist und in diesem Falle die "Ernennung" des Klägers mit dem Berufungsgericht als eine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne zu beurteilen ist, kann jedoch offen bleiben. Es kann nämlich kein Zweifel daran bestehen, dass dem Kläger nur mit zeitlicher Begrenzung das Amt des Gemeindedirektors übertragen wurde und dass er jedenfalls für diese begrenzte Zeit seine vollen ihm zustehenden Bezüge erhalten hat. Wie bereits oben (bei der Frage einer Verpflichtung des Gerichts zur Überweisung der Sache an die Militärregierung) erwähnt wurde, ist der Kläger nur vorübergehend mit der Übernahme der Geschäfte als Gemeindedirektor beauftragt worden.

Er hatte sich bei der durch die Einführung der neuen Gemeindeordnung zum 1. April 1946 notwendig gewordenen Umorganisation seiner Behörde, wodurch dem Kläger an sich keine weiteren Rechte verliehen wurden, für seine Person freiwillig für das neue Amt eines Gemeindedirektors entschieden. Darauf war er durch den Landrat gemäss dessen Verfügung vom 21. März 1946 an die Bürgermeister des Kreises mit der Übernahme der Geschäfte des Gemeindedirektors bis zur entgeltlichen Entscheidung der neuen Gemeindevertretung beauftragt worden. Er selbst hat dann demgemäss auf die am 7. Mai 1946 auf Anordnung der Militärregierung vom Landrat weiter an die Bürgermeister des Kreises gerichteten Anfragen wegen der Besetzung der Gemeindedirektor-Stellen die Antwort des Bürgermeisters der Beklagten dahin entworfen, dass die endgültige Wahl nicht erfolgt sei, dass der derzeitige Stelleninhaber gemäss Verfügung des Landrats bis zu den Herbstwahlen ernannt sei, und dass die Stelle gemäss Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. April 1946 ausgeschrieben sei und diesem Beschluss entsprechend nach den Neuwahlen durch die neue Gemeindevertretung neu besetzt werden solle. Damit hat der Kläger selbst zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei ihm nur um eine vorübergehende Beauftragung als Gemeindedirektor gehandelt hat. Die Verfügung der Kreismilitärregierung vom 16. Mai 1946 hat dann diesen bestehenden Zustand bestätigt. Mehr konnte eine derartige blosser Bestätigung nicht bewirken. Rückschlüsse für eine weitergehende Ernennung

des Klägers durch die Militärregierung können aus dem Umstand, dass bei zweien der von der Militärregierung bestätigten Bürgermeister und Gemeindedirektoren ausdrücklich ein Zusatz "temporary acting" gemacht worden ist, nicht aber bei dem Kläger, nicht gezogen werden, weil es sich eben nur um eine Bestätigung des Vorangegangenen handelte.

Die Revision verkennt selbst nicht, dass ein Vorbehalt der bloss vorläufigen Einstellung des Klägers als Gemeindedirektor in der Verfügung des Landrats von Opladen an die Bürgermeister des Rhein-Wupper-Kreises vom 21. März 1946 enthalten ist. Das von der Revision gegen die Gültigkeit dieser Verfügung erhobene Bedenken, die Übertragung hätte nicht automatisch, sondern in Form einer Ernennung mit dem Einverständnis des Klägers erfolgen müssen, übersieht, dass der Kläger schon vorher auf die Mitteilung des Landrats vom 28. Februar 1946 an ihn wegen seines Vorschlags zum Gemeindedirektor sein Einverständnis erklärt hatte, und dass er nach seinem eigenen Vortrag sich schon am 4. März 1946 auf die Anordnung des Leiters der Kreis-Militärregierung als vorgeschlagener Gemeindedirektor vorgestellt hatte. Dem Vorbehalt kann also seine Bedeutung nicht abgesprochen werden. Aus ihm ergibt sich in Übereinstimmung mit der späteren Erklärung der Militärregierung Kreisgruppe an den Kläger vom 25. Januar 1948, dass der Kläger vorübergehend bis zur Entscheidung der neu gewählten Gemeindevertretung zum Gemeindedirektor ernannt war. Der Hinweis des Revisionsklägers, er würde so schlechter gestellt als diejenigen Gemeindedirektoren, die in ihr Amt berufen

wurden, ohne vorher im Dienst der anstellenden Behörde gestanden zu haben, ist nicht stichhältig. Es kommt im Einzelfalle darauf an, unter welchen Begrenzungen die Berufung in das Amt erfolgte. Wenn der Kläger nur vorübergehend zum Gemeindedirektor ernannt wurde, so kann ihm nicht mehr als die vollen bis zum Ablauf seiner 12-jährigen Amtszeit ihm gezahlten Bezüge zustehen.

Die Vorinstanzen haben daher mit Recht in den der Geschäftsübernahme des Klägers als Gemeindedirektor zugrundeliegenden Verfügungen, deren selbständige Auslegung übrigens dem Revisionsgericht nicht verschlossen ist, nur eine vorläufige, zeitlich begrenzte Massnahme erblickt, die dem Kläger keine weiteren Ansprüche verleiht. Demgegenüber kann es auf die vom Kläger herangezogenen Erklärungen des Obersten Hill vom 8. Juli 1947 und des Obersten St. [REDACTED] vom 22. Oktober 1947 nicht entscheidend ankommen, weil es sich hierbei nur um nachträgliche Meinungsäusserungen handelt. Es sei aber betont, dass auch Oberst Hill, der Leiter der Kreismilitärregierung, welcher die Bestätigungsverfügung vom 16. Mai 1946 erlassen hat, selbst hervorhebt, es sei niemals die Absicht der Militärregierung gewesen, Bürgermeister oder Gemeindedirektoren auf Lebenszeit zu ernennen, vielmehr sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass sie nur für die Zeit der ernannten und gewählten Vertretung und bis zu dem Zeitpunkt ernannt worden seien, wo die Militärregierung ihre Dienstzeit geklärt oder bis die Landesregierung entsprechende Gesetze für die Beamten der Selbstverwaltung erlassen habe, und dass Oberst Hill selbst die Ansicht vertritt, der Kläger könne auch entlassen werden, weil er das Vertrauen der Vertretung verloren habe, nicht allerdings bloss

deshalb, weil die ernannte Gemeindevertretung den Kläger in ihrer Sitzung am 1. April 1946 nicht bestätigt habe. Im übrigen können die von der Revision an die Zurückübertragung der Dienstgewalt zur Anstellung und Entlassung von Beamten auf die deutschen Behörden nach der VO Nr 57, unbeschadet der Bestimmungen über die nur wegen Unfähigkeit oder Pflichtwidrigkeit, nicht aber aus politischen Gründen zulässige Entlassung von Beamten, geknüpften Ausführungen auf sich beruhen, weil unstreitig im Falle des Klägers, wie dieser sogar selbst hervorhebt, keine Entlassung erfolgt ist. Der Beschluss der neu gewählten Gemeindevertretung vom 2. Mai 1947 spricht sich nur gegen eine Ernennung des Klägers zum Gemeindedirektor aus. Der Bürgermeister der Beklagten hat demgemäss den Kläger am 18. Juni 1947 mitgeteilt, dass er mit dem 28. August 1947 aus seinem Amt ausscheiden habe. Im Beschwerdewege hat schliesslich der Innenminister am 26. September 1947 festgestellt, dass die Amtszeit des Klägers am 27. August 1947 abgelaufen sei. Nach Ablauf der Amtszeit des Klägers hat dann die Gemeindevertretung einen anderen neuen Gemeindedirektor gewählt.

Entgegen der Meinung des Klägers ist durch das Gesetz vom 9. Dezember 1947 (GVBl Nordrhein-Westf. 1948, 37) seine Amtszeit nicht auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Während dieses mit dem Tage der Verkündung, dem 25. Februar 1948, in Kraft getretene Gesetz (§ 4) die Amtsdauer der zur Zeit im Amt befind-

lichen Bürgermeister und Landräte bis zur Gesamtneuwahl der Vertretungskörperschaften verlängert (§ 1), sollen gerade über das Verbleiben der im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Gemeindeordnung im Amt befindlichen Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständigen Vertretungskörperschaften innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeverfassungsgesetze zu entscheiden haben (§ 2). Der Kläger war aber schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und längst vor dem in § 2 bestimmten Zeitpunkt, nämlich schon mit dem 28. August 1947, aus seinem Amte ausgeschieden.

Schliesslich muss auch die Füge einer Verletzung des § 139 ZFO versagen. Wenn der Revisionskläger vorträgt, er würde zu dem von ihm in der Berufungsinstanz als Willkürakt bezeichneten Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. Mai 1947 auf Hinweis des Gerichts sein dahingehendes Vorbringen ergänzt und unter Beweis gestellt haben, so übersieht er, dass für das Gericht wegen einer derartigen ohne nähere Darlegung aufgestellten Behauptung angesichts des zu den Akten gelangten Urkundenmaterials kein begründeter Anlass zur Ausübung des Iragerechts bestand.

Da hiernach das tatsächliche Vorbringen des Klägers seinen Alagantrag nicht rechtfertigt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Schelb    gez. Dr. Delbrück    gez. Meiß  
gez. Raske    gez. Dr. Fagendarm.